

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1249. 1266. Das zu Berlin am 27. September 1893 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2128. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung vertragsmäßig bestehender Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse. Vom 27. September 1893.

1250. 1270. Das zu Berlin am 29. September 1893 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2129. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 26. September 1893.

Inhalt der Gesefsammlung.

1251. 1271. Das zu Berlin am 29. September 1893 ausgegebene 25. Stück der Gesefsammlung enthält:

Nr. 9637. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Heinsberg, Euskirchen, Hennes, Cochem, Sinzig, Zell, Langenberg, Baumholder, Saarlouis, Sulzbach und Völklingen. Vom 15. September 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1252. 1276. Betreffend die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden benachrichtigt, daß aus Anlaß der im Bingerloch behufs Vertiefung des Fahrweges auszuführenden Sprengarbeiten die Schifffahrt durch das Bingerloch in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober d. J. auf die Tagesstunden von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends, vom 1. November ab bis auf Weiteres auf die Stunden von 8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Abends beschränkt werden muß. Der Beginn der Sperrung dieses Fahrweges, sowie das Aufhören derselben soll jedesmal Abends und Morgens durch je 2 Böllerschüsse von der Mäufethurm-Insel aus bekannt gegeben werden. Die Fahrt durch das linksseitige neue Fahrwasser erleidet keine Beschränkung.

Coblenz, den 26. September 1893. I b. 3482.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz:

J. B. gez. von Görff.

1253. 1268. Unter Hinweis auf die Bekanntmachungen vom 21. März 1888, I. III. B. 1249 (Amtsblatt Seite 114 und 12. December 1891 I. III. B. 7042 (Amts-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. October 1893.

blatt Seite 708) bringe ich nachstehend die Genehmigungs-Urkunde zum II. Nachtrage des Gesellschaftsvertrages vom 27. Mai 1887 der „Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig“ nebst dem betreffenden Statutnachtrage zur öffentlichen Kenntniß.
Düsseldorf, den 30. September 1893. I. III. B. 8507.
Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Dem angehefteten, in Folge der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai d. J. aufgestellten, unter dem 17. Juli d. J. in das Handelsregister eingetragenen

zweiten Nachtrage zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltenene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 15. September 1893.

(L. S.)

Der Königlich Preussische Minister des Innern.

J. B.: Braunbehrens.

Genehmigungsurkunde.

I. A. 9210.

Zweiter Nachtrag

zu dem Gesellschaftsvertrage vom 27. Mai 1887 der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Zufolge Beschlusses der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Mai 1893 lauten die §§. 12 und 32 nunmehr folgendermaßen:

§. 12. Von dem nach Vornahme der in §. 11 gedachten Verwendungen verbleibenden Jahresgewinne wird zunächst den Aktionären eine Dividende bis zur Höhe von fünf Prozent des eingezahlten Aktienkapitals gewährt.

Von dem hiernach übrig bleibenden Reingewinn werden a) drei Prozent als Tantieme an den Aufsichtsrath, b) drei Prozent als Tantieme an den Vorstand, zu Gratifikationen an Angestellte und als Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die im Dienste der Bank stehenden pensionsberechtigten Personen

gefürzt. Die Art der Vertheilung der unter a und b gedachten Beträge an die Berechtigten bestimmt der Aufsichtsrath.

Der Rest wird, soweit die Generalversammlung wegen seiner Verwendung im Interesse der Bank nicht anderweit Beschluß faßt, mit mindestens sieben Zehnthellen

zur Dividendengewährung an Versicherte bestimmt und mit höchstens drei Zehnthellen an die Aktionäre als Dividende vertheilt.

Die Bedingungen, welche für den Versicherten den Anspruch auf Dividende begründen, sowie die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der Gewinnvertheilung an die Versicherten, wie nicht minder die Eintheilung der Versicherten in verschiedene Abtheilungen je nach der Höhe der Tarife werden jeweilig vom Vorstand und Aufsichtsrath festgestellt.

Zur Deckung einer etwaigen Unterbilanz dürfen die für die spätere Vertheilung zurückgestellten Gewinnbeträge der Versicherten nicht verwendet werden, wohl aber darf denselben zur Mitbestreitung von Kriegs-

schäden ein Beitrag entnommen werden, der dem Verhältnisse entspricht, in welchem die Summe der Kriegsschäden für dividendeberechtigte Versicherungen zu der Gesamtversicherungssumme der dividendeberechtigten Versicherungen steht.

Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft.

§. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Erfasse der baaren Auslagen, einen Antheil an dem Jahresgewinne (§. 12). Leipzig, den 17. Juli 1893.

Allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia, gez.: Dr. Messerschmidt. Georgi.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 39. Jahreswoche vom 24./9. bis 30./9.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Cholera.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	3	1	7	—	—	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Erfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	2	2	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	10	—	10	3	8	2	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	—	19	2	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	25	7	2	—
Geldern . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	31	—	31	1	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	14	2	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	30	6	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	21	3	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	7	1	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	1	—	—	18	1	—	—	—	—	16	—	73	5	205	31	6	1

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1893.

1255. 1280. Infolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 14. d. M. ist der zum Vice- und Deputy-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ernannte Charles S. Day in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 30. September 1893. I. II. A. 7671.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Scheffer.

Der Regierungs-Präsident. J. W.: Scheffer.

1256. 1272. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Unter Bezugnahme auf §. 101 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, bringe ich nachfolgend den Inhalt des nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 6. Juli d. J. abgeänderten Formulars der Quittungskarte zur öffentlichen Kenntniß:

Versicherungsanstalt:

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

 Stempel der Ausgabestelle
 
Ausgabestelle

(Liste der Quittungskarten Nr.)*

Ausgestellt am ten

(Verwendbar**) für die Zeit bis zurück zum ten

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres

Quittungskarte № **für**

Vor- u. Zuname***)

bei Ausstellung { Wohnort (Wohnung)

dieser Karte { Berufsstellung

geboren am ten im Jahre

zu Kreis Amt

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen Doppelmarken (Marken der Versicherungsanstalt und Zusatzmarken des Reichs, §§. 117, 120, 121) benutzt werden. Die Entwerfung der Marken darf vor dem Umtausch der Karte — unbeschadet weiterer Anordnungen der Landes-Zentralbehörde — nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerfungstag in Ziffern angegeben wird, s. B. 15. 3. 92 (Bef. vom 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrolle, der Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückgehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhandigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachteile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten führt.

***) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind.

***) Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Von dem bisher gültigen unterscheidet sich das neue Formular in folgenden Punkten:

1. Unter der Bezeichnung der Ausgabestelle ist ein Vermerk vorgelesen, um den Ausgabestellen, bei denen Listen über die von ihnen ausgestellten Quittungsarten geführt werden, die Eintragung der entsprechenden Listennummer des Versicherten zu ermöglichen. Da wo Listen nicht geführt werden, ist, wie auch in der Anmerkung*) vorgeschrieben, dieser Vermerk zu durchstreichen.

2. Unter dem Ausgabedatum sind die Worte: „Verwendbar für die Zeit bis zurück zum . . . ten“ eingefügt worden. Hierdurch soll erreicht werden, daß Marken in die Quittungskarte für einen Zeitraum aufgenommen werden können, der vor dem Datum der Ausstellung der Karte liegt. Die Nothwendigkeit, dies zu ermöglichen, ergibt sich z. B. in den Fällen, wo die Versicherungspflicht erst nachträglich festgestellt, oder die Ausstellung der Karte aus Nachlässigkeit verzögert oder der Umtausch der Karte versäumt worden ist.

Die Ausfüllung dieses Vermerks hat nach der Anmerkung**) nur auf Antrag des Versicherten und nur dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Marken einzukleben sind. Hierbei wird von den Ausgabestellen mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein, da die Gefahr nahe liegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, mißbräuchlich solche Anträge stellen. Die Ausgabestellen haben daher zunächst die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und sich geeigneten Falls zuvor mit der Versicherungsanstalt, die nachträglich belastet werden soll, in Verbindung zu setzen.

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, bei Ausstellung der Karte zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs zu durchstreichen. Auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat der Vermerk keinen Einfluß; diese richtet sich in allen Fällen nach dem Datum der Ausstellung. (§. 104 des Gesetzes und Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890).

3. Zur genaueren Bezeichnung des Inhabers der Karte soll außer dem Vor- und Zunamen auch dessen Wohnort (Wohnung) und bei Frauen deren Geburtsnamen eingetragen werden. Die Außenseite der Karte ist ferner durch einen Vermerk über die Entwerthung der Marken vervollständigt, während die Anordnung über das Einkleben der Marken in anderer Form in die Innenseite der Karte übertragen ist.

4. Die Ziffern in den Feldern der Innenseite der Karte sind beseitigt, die Felder dagegen auf 56 vermehrt, um bei Kalenderjahren, wo Marken für 53 Beitragswochen zu verwenden sind, die Einklebung in eine Karte zu ermöglichen und um die Vertheilung des Umtauschgeschäftes über das ganze Jahr thunlichst zu befördern.

5. Endlich ist der Vermerk in dem Kreise für den Stempelabdruck auf der Außen- und Innenseite der Karte als Umschrift angebracht, weil nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen die Erkennbarkeit des

Stempels durch den Vermerk innerhalb des Kreises gefährdet worden ist.

Der Verbrauch der vorhandenen Vorräthe der bisherigen Formulare ist ausdrücklich gestattet.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1893. I. III. B. 8548.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1257. 1269. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 17. Februar d. Jz., P. II. 187 — veröffentlicht Jahrgang 1893, Stück 8 Nr. 200 des Amtsblatts — bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz die Frist der durch Erlaß vom 24. Mai 1892 (Nr. 6712) behufs Aufbringung der Mittel zum Neubau einer katholischen Pfarrkirche in der Gemeinde Broich-Speldorf bei den katholischen Bewohnern der Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen bewilligten Hauskollekte für den diesseitigen Regierungsbezirk ausnahmsweise bis Ende December d. Jz. verlängert hat.

Düsseldorf, den 28. September 1893. P. II. 1460.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1258. 1277. Dem Stadtschulinspektor Jäsche zu Elberfeld ist mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten das Nebenamt eines Kreis Schulinspektors für den Stadtkreis Elberfeld übertragen worden. Demselben unterstehen die im Süden, Westen und Norden der Stadt Elberfeld befindlichen öffentlichen Volksschulen und Privatschulen.

Der Schulaufsichtsbezirk des Kreis Schulinspektors Dr. Woodstein zu Elberfeld umfaßt fortan die öffentlichen Volksschulen und die Privatschulen im östlichen Theile und in der Mitte der Stadt Elberfeld, sowie die sämtlichen öffentlichen Knaben-Mittelschulen daselbst.

Düsseldorf, den 30. September 1893. II. A. II. 6762.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen. v. Terpiß.

1259. 1282. Die Kreisthierarztstelle des Kreises Kempen, verbunden mit einer Remuneration von 600 Mark jährlich, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Ich fordere diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Verwaltung einer Kreisthierarztstelle erlangt haben oder innerhalb Jahresfrist den Befähigungsnachweis erbringen und sich um diese Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, mir ihre Bewerbung unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Approbation und eines obrigkeitlichen Führungsattestes binnen 4 Wochen einzureichen.

Düsseldorf, den 30. September 1893. I. M. 5778.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

1260. 1294. Des Königs Majestät haben, wie ich in Gemäßheit des §. 2 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August d. J. zu genehmigen geruht, daß die Grenze zwischen den Stadtgemeinden Ohligs und Wald, im Kreise Solingen, in Zukunft durch diejenige Linie gebildet werde, welche auf der von dem vereidigten Landmesser Köhrig im April d. J. gefertigten und am 19. Mai d. J. ergänzten Karte durch einen rothen

Farbenstreifen bezeichnet ist.

Diese Karte wird demnächst an näher bekannt zu machenden Tagen auf den Bürgermeisterämtern zu Ohligs und Wald zur Einsicht offen gelegt werden.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzveränderungen wird weitere Bekanntmachung erfolgen.

Düsseldorf, den 3. Oktober 1893. I. II. B. 5396.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

1261. 1267. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Immobilien-Zwangsvollstreckung im Gebiete des Rheinischen Rechts wird hiermit bekannt gemacht, daß die Anlegung der Grundbücher für die zum hiesigen Amtsgerichtsbezirke gehörigen Katastergemeinden: Großehöhe, Kleinhöhe und Kuhlendahl, einschließlich aller von §. 2 der Grundbuchordnung betroffenen Grundstücke, mit nachstehender Maßgabe erfolgt ist:

Das Grundbuch ist nicht angelegt:

a) für die Parzellen 1023/260, 911/271 und 1035/272 der Gemeinde Großehöhe, Eigenthum des Schlossers Wilhelm Böhler daselbst.

Langenberg, den 30. September 1893. Gen. X. 10.

Königliches Amtsgericht.

1262. 1278. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Ges.-Samml. S. 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner für die nachbezeichneten Grundstücke der Gemeinde Heurdt das Grundbuch angelegt ist:

Flur 5, Nr. 733/320a, 321;

Flur 6, Nr. 103 und 73.

Moers, den 29. September 1893. I 3.

Königliches Amtsgericht II.

1263. 1283. Gemäß §. 43 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. April 1888 wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute mit der Anlegung des Grundbuchs für die zum Amtsgerichtsbezirk Geldern gehörige Katastergemeinde Bernum begonnen worden ist.

Geldern, den 5. Oktober 1893. X. 1/5.

Königliches Amtsgericht III.

1264. 1279. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 6, Nr. 887/50 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 4. Oktober 1893. E. St. 3572.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

1265. 1273. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 16. September 1893 ist über die Abwesenheit der Katharina Wagner, Ehefrau von Peter Collet und deren Kinder Margaretha und Anna aus Gehweiler ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. September 1893. Nr. 8023.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath,
gez.: Hamm.

1266. 1274. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. Sep-

tember 1893 ist der am 23. November 1853 zu Düsseldorf geborene Josef Guba junior, zuletzt Gerichtsreferendar zu Düsseldorf, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. September 1893. Nr. 8051.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath,
gez.: Hamm.

1267. 1275. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 16. September 1893 ist über die Abwesenheit der Anna Maria Krones und des Peter Krones, beide aus Gillenfeld, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 30. September 1893. Nr. 8024.

Der Ober-Staatsanwalt, Geheimer Ober-Justizrath,
gez.: Hamm.

1268. 1295. Nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1887, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Landesvertretung finden im Monat November d. J. die Wahlen zur Ärztekammer statt. Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund der vom Vorstande für richtig anerkannten Wahlliste die Zahl der für den Regierungsbezirk Düsseldorf zu wählenden Mitglieder auf 14 festgestellt. Die Wahl findet in der Zeit vom 16. bis einschließlich 30. November d. J. statt und erfolgt schriftlich durch Einsendung der Stimmzettel an den Vorstand der Ärztekammer, zu Händen des Geschäftsführers, stellvertretenden Vorsitzenden Geh. Sanitätsrath Dr. Lent in Köln. Jeder Stimmzettel muß Namen, Stand und Wohnort des Wählenden, der von ihm gewählten Mitglieder und der von ihm gewählten Stellvertreter enthalten. Im Uebrigen verweisen wir auf §. 7 der Allerhöchsten Verordnung.

Elberfeld, den 5. Oktober 1893. J.-Nr. 136.

Der Vorstand der Ärztekammer der Rheinprovinz und der Hohenzollern'schen Lande: Dr. Graf.

Personal-Nachrichten.

1269. 1257. Alfermann, Gerichtsassessor, ist unter Entlassung aus dem Justizdienste vom 18. August cr. ab zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte und bei der Kammer für Handelsfachen in Barmen, sowie bei dem Landgericht zu Elberfeld zugelassen;

Braut, Gerichtsassessor in Solingen, ist vom 15. August cr. ab von seinem Kommissorium bei dem Amtsgericht daselbst entbunden;

Krall, Hypothekenbewahrer zu Elberfeld, ist vom 1. Oktober cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Berncastel versetzt;

Fry und Römer, Actuare in Solingen, sind vom 1. September cr. ab von ihrer Beschäftigung im hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk entbunden;

Hentges, Aktuar in Solingen, ist vom 1. September cr. ab mit der Aushülfeleistung in der Grundbuchanlegung bei dem Amtsgericht in Saarlouis beauftragt worden.

1270. 1284. Die durch den Tod des General-Kommissions-Präsidenten Meyerhoff erledigte Nebenstelle des Direktors der Königlichen Rentenbank zu Münster ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Ober-Regierungsrathe

Afcher bei der königlichen General-Kommission zu Münster übertragen worden.

1271. 1285. Dem katholischen Hauptlehrer Viktor Carl Guthoff in Kaiserswerth, Landkreis Düsseldorf und dem katholischen Hauptlehrer Max Koch in Hilben, Landkreis Düsseldorf, ist aus Anlaß ihrer Pensionirung zum 1. Oktober bezw. 1. November d. J. der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern Allerhöchst verliehen worden.

1272. 1286. Der Herr Ober-Präsident hat den Rentner Fritz Gressard zu Hilben zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Hilben ernannt.

1273. 1287. Dem Apotheker Paul Herkloz zu Barmen ist die Konzession zur Errichtung einer Apotheke in der Gewerbeschülerstraße zwischen der Turn- und Baumhofstraße daselbst ertheilt worden.

1274. 1288. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt 1. der Pfarrer von Scheven zu Haan für die neue evangelische Volksschule „zum Diek“ zu Haan, 2. der Rektor Wynnands zu Bruchhausen für die katholische Schule zu Millrath, im Kreise Mettmann, 3. der Pfarrer Krichel zu Kellinghausen für die katholische Knaben- und Mädchenschule daselbst und 4. der königliche Kreis-schulinspektor Dr. Schäfer zu Rheydt bis auf Weiteres für die katholischen Volksschulen zu Jüchen und Priesterath.

1275. 1289. Ernennungen katholischer Geistlicher.

Definitiv ernannt: Der Vikar Johann Wilhelm Otten zu Giesenfirchen im Landkreise M.-Glabbad unterm 16. August d. J. zum Pfarrer in Bergheim im Siegreise; der Rektor Johann Peter Joseph Schleiter zu Frintrop im Landkreise Essen unterm 12. August d. J. zum Pfarrer der neu errichteten Pfarrei daselbst; der Rektor Wilhelm August Hortmanns zu Oberhausen im Kreise Mülheim a. d. Ruhr unterm 12. August d. J. zum Pfarrer der neu errichteten Herz-Jesu-Pfarrei daselbst; der Geistliche Johannes Hinders zu Bräffelt im Kreise Rees unterm 7. September d. J. zum Pfarrer in Bräffelt, Kreises Cleve; der Pfarrer Ferdinand Stelkens zu Marienthal unterm 11. September d. J. zum Pfarrer in Birten, Kreises Moers; der Vikar Peter Hubert Senden in Mideggen, Kreises Düren, unterm 13. September d. J. zum Pfarrer in Hüdningen, Landkreises Düsseldorf.

1276. 1290. Versetzt: Ober-Telegraphenassistent Montréal von Düsseldorf nach Solingen.

Ernannt: die Postsekretäre Raether und Tieze in Düsseldorf zu Ober-Postdirektionssekretären; der Ober-

Postdirektionssekretär Gesing in Düsseldorf zum Telegraphenamtskassirer; die Ober-Postdirektionssekretäre Badberg in Duisburg, Severin in Oberhausen (Rheinland), Brützel in Elberfeld, Gothsch in Ruhrort zu Postkassirern.

Angestellt: Postassistent Burghoff in Barmen-Kittershausen als Postassistent; die Postpraktikanten Klukowski und Rahn in Düsseldorf, Furhorst in Essen (Ruhr), Thufius in Langenberg (Rheinland), Fuhrmann in München-Glabbad und Raubach in Oberhausen (Rheinland) als Postsekretäre.

1277. 1291. 1. Der Staatsanwalt Haupt in Paderborn ist unter Ernennung zum Regierungsrath in die allgemeine Staatsverwaltung übernommen worden.

2. Versetzt sind: a) der Erste Staatsanwalt Peterson zu Konig in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Essen a. d. Ruhr; b) der Staatsanwalt Rohs zu Hagen in gleicher Amtseigenschaft an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Elberfeld.

3. Ernannt sind: a) der Gerichtsaffessor Kühne zu Duisburg zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Hagen; b) der Gerichtsaffessor Dr. Hübener zu Verden zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Paderborn; c) der etatsmäßige Gerichtschreibergehilfe Schalk zu Marsberg zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Dortmund; d) der Kanzleiditator Lehmann zu Dortmund zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts daselbst.

4. Dem Ersten Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Schlüter zu Essen ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der königliche Kronenorden zweiter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

1278. 1292. Dambach, Assistent bei der Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf, ist vom 1. Oktober cr. ab an das Amtsgericht in Kreuznach als Gerichtschreibergehilfe versetzt.

Videde, Aktuar in Aachen, ist von demselben Zeitpunkt ab zum etatsmäßigen Assistenten bei der Staatsanwaltschaft zu Düsseldorf ernannt worden.

1279. 1297. Die durch die Versetzung des Oberförsters Lynder auf die Oberförsterstelle Selters im Regierungsbezirk Wiesbaden erledigte Oberförsterstelle zu Hiesfeld ist dem zum Oberförster ernannten, bisherigen Forstassessor Vene vom 1. Oktober cr. ab übertragen worden.

1280. 1298. Bei dem königlichen Oberbergamte zu Bonn ist der juristische Hilfsarbeiter, Berggrath Steinbrind, zum Oberberggrath und rechtskundigen Mitgliede des Kollegiums ernannt worden.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 175, 176, 177 und 178.

